



## Sozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Dirk Audörsch  
Osterender Chaussee 4  
25870 Oldenswort

gegen

Jobcenter team.arbeit.hamburg  
-Rechtsstelle-  
Billstraße 82-84  
20539 Hamburg

- Antragsgegner -

hat die Kammer 26 des Sozialgerichts Hamburg am 18. April 2017 durch die Richterin  
[REDACTED] beschlossen:

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

## Gründe

### I.

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache streiten die Beteiligten noch über die Frage, ob außergerichtliche Kosten der Antragstellerin für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu erstatten sind.

Mit Antragsschrift vom 25. März 2017, eingegangen am 27. März 2017, wandte sich die Antragstellerin in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes an das Sozialgericht Hamburg, nachdem sie eine Mahnung über eine Gesamtforderung in Höhe von 6.503,60 € aus einem Leistungsverhältnis mit dem Jobcenter team.arbeit.hamburg und über Mahngebühren erhalten hatte, obwohl sie gegen den der Forderung zugrundeliegenden Erstattungsbescheid Widerspruch eingelegt und sodann auch gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben hatte. Gerichtet war der Antrag im einstweiligen Verfahren auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 3. November 2014 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Februar 2014.

Mit Schreiben vom selben Tag wandte sich die Antragstellerin in derselben Angelegenheit an den Inkasso-Service des Antragsgegners.

Am 3. April 2017 teilte der Antragsgegner mit, dass auf das Schreiben der Antragstellerin vom 25. März 2017, welches bei seinem Inkasso-Service am 27. März 2017 eingegangen sei, am 31. März 2017 eine sog. Mahnsperre gesetzt worden sei. Diese sei bis Oktober 2017 gültig, eine Vollstreckung erfolge nicht. Darauf erklärte die Antragstellerin das Verfahren für erledigt.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Kostenantrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, zur Kostenerstattung nicht verpflichtet zu sein. Das Einleiten des gerichtlichen Verfahrens sei nicht erforderlich gewesen. Das Schreiben an den Inkasso-Service habe ausgereicht, um das Rechtsziel zu erreichen.

Dem Gericht lag die Prozessakte vor. Für weitere Einzelheiten zum Sachverhalt wird hierauf Bezug genommen.

## II.

Die Antragstellerin hat gegenüber dem Antragsgegner Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten.

1. Gem. § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), welcher im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes entsprechende Anwendung findet, entscheidet das Gericht ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren – wie vorliegend – anders als durch Urteil beendet wird. Dabei hat das Gericht unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes sowie der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Rechtsgedanken der §§ 91 ff. ZPO sind heranzuziehen (Leitherer, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rn. 12b ff.). Billig ist in der Regel, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt. Dabei ist auf das Verhältnis zwischen Antrag und Ergebnis abzustellen und unter Umständen Auslegung erforderlich, was der Kläger wirklich begeht hat (Leitherer, Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rn. 12a m. w. N.). An den Ausgang des Verfahrens ist die Kostenentscheidung dabei nicht gebunden (Leitherer, Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rn. 12). Nicht Aufgabe der Kostenentscheidung ist es, den Streitfall, der zu rechtlichen Zweifeln Anlass gibt, hinsichtlich aller für dessen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu prüfen und die rechtlichen Zweifelsfragen zu klären. Dies würde den Willen des Gesetzgebers verkennen, das Gericht zu entlasten und seine Zeit und seine Arbeitskraft anderen, wichtigeren und vordringlicheren Streitigkeiten zu widmen.
  
2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die getroffene Kostenentscheidung angesichts der Erfolgsaussichten des Eilverfahrens gerechtfertigt.

Zwar ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin sich an das Sozialgericht Hamburg wandte, ohne eine Antwort des Inkasso-Services, an welchen er sich zeitgleich gewandt hatte, abzuwarten, obgleich der Sinn einer solchen Anfrage gerade die Herbeiführung einer möglichst schnellen und direkten Klärung unter Vermeidung des Rechtswegs ist.

Auf der anderen Seite gebietet es jedoch der Grundsatz der anwaltlichen Vorsicht, den für den Mandanten sichersten Weg zu wählen. Die Beschreitung des Rechtswegs zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage ist daher grundsätzlich ein probates Mittel im Sinne einer sachgemäßen anwaltlichen Vertretung, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bereits eine bloße außergerichtliche Anfrage mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit geeignet wäre, das von dem Mandanten verfolgte Ziel zu erreichen. Für das Gericht ist nicht erkennbar, dass Anhaltspunkte für eine solche Annahme bestanden hätten. Die vollständige Aufklärung dessen, insbesondere des chronologischen Verlaufs der Korrespondenz zwischen der Antragstellerin, dem Antragsgegner sowie dem Inkasso-Service des Antragsgegners ist indes nicht Aufgabe der Kostenentscheidung. Unter besonderer weiterer Berücksichtigung der hohen Summe, um die es vorliegend ging, und der damit einhergehenden besonderen Belastung für die Antragstellerin, geht das Gericht im Ergebnis davon aus, dass ein Anlass zur Antragstellung im einstweiligen Rechtsschutz gegeben war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 SGG).

[Redacted]

Ausgefertigt  
Hamburg, den 12.04.17



als Urkundsbeamterin der